

Az.: 3 A 1128/19.A
2 K 3002/18.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 17. Dezember 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. August 2019 - 2 K 3002/18.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG; hierzu unter Nr. 1) sowie des Vorliegens eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels in Gestalt einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG; Nr. 2) nicht gegeben sind.

- 2 Der eigenen Angaben nach am 1976 in F...../Pakistan geborene pakistanische Staatsangehörige reiste nach eigenen Angaben am 27. August 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein, nachdem er am 21. August 2011 sein Heimatland verlassen und u. a. in Griechenland über vier Jahre hinweg gelebt hatte. Zur Begründung seines am 2. Oktober 2015 gestellten Asylantrags trug er bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am 14. September 2016 vor: Er sei evangelisch und verheiratet. Er sei von Geburt an Christ. Er habe in Griechenland auf der Grundlage einer kirchlichen Bescheinigung gelebt. Er habe von Anfang an nach Deutschland gewollt, weil hier Christen Asyl bekämen. Er habe bis März 2005 in der Armeeverwaltung gearbeitet, habe dies aufgrund seines Glaubens aber aufgeben müssen. Danach habe er bis zu seiner Ausreise als Vorarbeiter in einer Fabrik gearbeitet, die Socken hergestellt habe. Er habe Wehrdienst geleistet und mit seiner Familie in einem eigenen Haus gewohnt. In der Stadt G... und Umgebung seien Attentate auf Christen vorgenommen worden. Hierzu legte der Antragsteller Unterlagen vor. Er habe von diesen Übergriffen in

seinem Dorf gehört. Er sei mit sieben weiteren Personen dorthin gefahren, um Hilfe zu leisten. Dabei hätten sie die Brände in der Stadt G... und in dessen Umgebung miterlebt. Die Polizei habe die Verantwortlichen nicht festgenommen. Nachdem von der Polizei mehrere Personen wieder freigelassen worden seien, sei er von diesen Personen ständig bedroht worden, weil er geholfen und Anzeige gemacht habe. Zwei seiner Freunde seien erschossen worden; er habe einen Schuss in die linke Wade erhalten. Hierzu verwies der Antragsteller auf eine verheilte Wunde an seiner linken Wade und entsprechende Presseberichte. Er sei nicht zur Polizei gegangen. Nachdem nach zwei bis drei Monaten seine Wunde verheilt gewesen sei, sei er dann in den Iran gereist. Vor seiner Ausreise in den Iran sei er zwei bis drei Monate in Karachi und dann Belutschistan gewesen. Auch seine Familie sei mehrfach bedroht worden. Er habe Angst, dass seinen Kindern etwas angetan würde. Die Familie würde wohl von der terroristischen Gruppierung Lashkar-e Taiba bedroht. Dies habe ihm sein Vater gesagt. In seinem Dorf würden Christen unterdrückt, die Frauen belästigt und missbraucht. Auch in Karachi würden Teile seiner Familie unterdrückt. Die meiste Verfolgung fände aber in Punjab statt. Man würde in jedem (Bundes-)Staat in Pakistan als Christ verfolgt. Falls er dorthin zurückkehren würde, müsste er seinen Glauben ändern und Moslem werden, sonst würde er umgebracht werden. Zum Beleg legte er mehrere Bescheinigungen der Heilsarmee vor, dass er deren reguläres Kirchenmitglied sei. Auch legte er eine Bescheinigung der Freien Evangelischen Gemeinde Dresden vor.

- 3 Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 17. Dezember 2018 die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Nrn. 1 bis 4 des Bescheids). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und ihm wurde die Abschiebung nach Pakistan angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass der Kläger kein Flüchtling i. S. d. § 3 AsylG sei. Dem Kläger drohe wegen seiner Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Christen in Pakistan keine Gruppenverfolgung. Er sei auch nicht verfolgt worden, da es sich bei der Schussverletzung um einen zufälligen Treffer

gehandelt habe. Zudem sei ihm in den nächsten neun Monaten bis zu seiner Ausreise nichts passiert. Daher lägen auch die Voraussetzungen für die Asylanererkennung gemäß Art. 16a Abs. 1 GG nicht vor. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG seien genauso wenig gegeben wie Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG erkennbar seien.

- 4 Der Kläger hat seine hiergegen erhobene Klage damit begründet, dass er bereits vor der Ausreise Verfolgungshandlungen i. S. v. § 3a AsylG ausgesetzt worden sei und ihm diese bei Rückkehr erneut drohten. Auch seien Christen gruppenverfolgt. Interner Schutz sei nicht möglich. Hierzu hat er auf mehrere erstinstanzliche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen verwiesen und zusätzliche Unterlagen vorgelegt.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Beweisanträge aus dem Schriftsatz vom 1. August 2019 in der mündlichen Verhandlung vom 20. August 2019 zurückgewiesen, weil die Beweismittel nicht innerhalb der Frist des § 74 AsylG angegeben worden seien und eine Beweiserhebung das Verfahren verzögern würde.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom selben Tag die Klage abgewiesen. Die UNHCR-Guidelines seien (nur) Gegenstand der freien Beweiswürdigung des Gerichts gemäß § 108 Abs. 1 VwGO. Es bestehe auch keine Veranlassung, in der Sache erst dann zu entscheiden, wenn die Prozessbevollmächtigte des Klägers einen Lagebericht des Auswärtigen Amtes in Kopie oder elektronisch erhalten habe. Sie habe die ausdrücklich angebotene Verlesung des Erkenntnismittels nicht in Anspruch genommen, weil ihr der Inhalt bekannt sei. Rechtliches Gehör in Bezug auf dieses Erkenntnismittel sei jedenfalls hinreichend möglich. Zur weiteren Begründung hat es unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen des angegriffenen Bescheids gemäß § 77 Abs. 2 AsylG darauf abgestellt, dass der Kläger kein Flüchtling sei. In Ermangelung der nötigen Verfolgungsdichte könne nicht von einer Gruppenverfolgung aller Christen in Pakistan ausgegangen werden. Der Kläger sei auch nicht wegen einer individuellen Verfolgung als Flüchtling anzuerkennen. Die Angaben zu der Schießerei seien nicht ansatzweise nachvollziehbar. Für einen gezielten Angriff auf seine Person gäben seine Angaben nichts her. Auch sei die Behauptung, jeder, der islamistische Attentäter bei den Sicherheitsorganen anzeige,

müsse eine Strafverfolgung wegen Blasphemie befürchten, frei erfunden. Es bestünden in Ansehung der Erkenntnisse keine Zweifel daran, dass es dem Kläger in Pakistan möglich wäre, eine inländische Aufenthaltsalternative aufzusuchen. Seine Angaben zur Sicherheitslage von Christen in pakistanischen Großstädten seien dramatisiert. Gründe für subsidiären Schutz oder die Annahme von Abschiebeverboten seien weder vorgetragen noch ersichtlich.

7 1. Das Vorbringen des Klägers zeigt keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. d. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG auf.

8 Eine solche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die so-wohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -; juris Rn. 13, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 211 ff.).

9 Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar als vom Verwaltungsgericht angenommen. Es ist vielmehr im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Der Kläger muss die Gründe, aus denen seiner Ansicht nach die Berufung zuzulassen ist, dazulegen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erläutern. Hierzu genügt es nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Gegebenheiten im

Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 2018 - 3 A 120/18.A -, juris Rn. 5).

10 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen mit Schriftsatz vom 1. November 2019 nicht.

11 Hiernach sollen folgende Fragen grundsätzliche Bedeutung haben:

„1. Unterliegen Christen in Pakistan an einer landesweiten Gruppenverfolgung?

Wenn nein: Unterliegen Christen in F..... einer Gruppenverfolgung?

Wenn ja, besteht eine interne Fluchtalternative, insb. für eine Familie mit vier minderjährigen Kindern?

2. Sind die Lashkar-e Taiba zur landesweiten Verfolgung in der Lage?

3. Erhalten die Lashkar-e Taiba Kenntnis von der Auskunft abgelehnter Asylbewerber in Pakistan?

4. Besteht ein Verfolgungsinteresse seitens der Lashkar-e Taiba an einer Person, von welcher eine Strafanzeige wg. versuchter Tötung droht?

5. Entfalten die UNHCR Richtlinien Bindungswirkung (Flüchtlingsanerkennung für attackierte Christen sowie keine interne Fluchtalternative für Angehörige religiöser Minderheiten, die Angriffen durch militante Gruppen ausgesetzt sind)?“

12 Die Frage, so der Kläger, ob pakistanischen Christen eine Gruppenverfolgung drohe, sei unter den Gerichten umstritten. Ausweislich der vorgelegten Erkenntnismittel drohten Christen aufgrund der Blasphemiegesetzgebung, die unverhältnismäßig gegen Christen angewandt werde, nach hiesiger Ansicht Verfolgungshandlungen i. S. v. § 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 AsylG. Unter Heranziehung des Kumulationansatzes sei die

Verfolgung von Christen im Rahmen der Prüfung von Verfolgungshandlungen zu prüfen. Diskriminierungen dürften also im Rahmen der Prüfung nicht vorschnell ausgeschlossen werden. Vielmehr sei zu prüfen, ob Antragsteller vor ihrer Flucht am Herkunftsort in einer ausweglosen Lage gewesen seien, aus der sie sich auch nicht durch Umsiedlung in andere Landesteile, sondern nur noch durch Flucht hätten befreien können. Allgemein anerkannt sei, dass Bedrohungen von Leben und Freiheit wie schwerwiegende Diskriminierungen Verfolgungshandlungen darstellen könnten. Hierzu verweist er auf Berichte des EASO von 2018, den „Kurzbericht zur Lage von Christen“ des Bundesamts vom 1. November 2018 sowie auf eine Richtlinie des UNHCR vom Januar 2017. Wegen der Blasphemiegesetzgebung sei auch interner Schutz nicht möglich. Bei der Verfolgung durch religiös extremistische Gruppierungen sei weiter auszuführen, dass diese ausweislich der vorgelegten Erkenntnismittel landesweit aktiv seien. Daher bestehe wie bei staatlicher Verfolgung hier ebenfalls eine Regelvermutung, dass die Gruppen auch in der Lage seien, im gesamten Land ihren Herrschaftsanspruch durchzusetzen. Des Weiteren sei zu prüfen, ob von ihm in vernünftiger Weise erwartet werden könne, dass er sich überhaupt an einem solchen Ort niederlasse. Dies gelte auch in Bezug auf seine Familie. Ihm drohe auch eine solche Verfolgung, da die Gruppierung ein Interesse habe, dass er keine Aussage mache, um eine Strafverfolgung durch die pakistanischen Behörden zu ermöglichen. Hierzu verweist er auf eine Schnellrecherche der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 22. Januar 2018 zu der Gruppierung Lashkar-e Islam in Pakistan sowie zum Schutz durch den pakistanischen Staat vor diesen Gruppierungen. Darüber hinaus wird auf eine Auskunft von amnesty international vom 6. Februar 2018 verwiesen. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts zur Bindungswirkung von UNHCR-Richtlinien (Guidelines) müsse geklärt werden. Hierzu verweist er auf zwei Abhandlungen, die sich mit der Bindungswirkung von UNHCR-Stellungnahmen auseinandersetzen und zu dem Schluss kommen, dass eine verfassungsrechtliche Berücksichtigungspflicht bestehe.

13 Dieses Vorbringen verhilft dem Antrag nicht zum Erfolg:

14 1.1 Im Hinblick auf die Bindungswirkung von UNHCR-Richtlinien hat der Kläger nicht dargelegt, dass diese Frage im vorliegenden Verfahren klärungsbedürftig ist. Es ist nämlich in der Rechtsprechung geklärt, dass Richtlinien des UNHCR keine

rechtliche Bindung entfalten und deshalb weder der Auslegung des materiellen Flüchtlingsrechts noch der des Asylverfahrensrechts zugrunde gelegt werden müssen; sie stellen regelmäßig eine beachtliche Rechtsauffassung zur Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention dar (BayVGH, Urt. v. 21. Oktober 2008 - 11 B 06.30084 -, juris Rn. 39 ff. m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 12. März 2008 - 2 BvR 378/05 -, juris Rn. 38 m. w. N.). Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht mit dem Hinweis darauf, dass die in den Leitlinien enthaltenen Tatsachen von Amts wegen Beachtung finden könnten, die Beachtlichkeit der dortigen Feststellungen grundsätzlich bejaht. Dies hat das Gericht auch getan, denn es hat eine individuelle Verfolgung des Klägers verneint, weil es ihm sein geschildertes Verfolgungsschicksal nicht abgenommen hatte. Diese Vorgehensweise dürfte den Vorgaben der Richtlinie entsprechen, aus der der Kläger mit seinem Zulassungsbegehren auszugsweise zitiert, denn auch diese stellen im Ergebnis ausgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalls auf die individuelle Betroffenheit des Flüchtlings ab (S. 45 der zitierten Richtlinie).

15 Soweit der Kläger die Frage einer Gruppenverfolgung von Christen geklärt wissen will, fehlt es an einer ausreichenden Darstellung der hierfür erforderlichen Verfolgungsdichte mit der hieraus folgenden beachtlichen Wahrscheinlichkeit, dass jedem Angehörigen der christlichen Minderheit staatliche Verfolgung droht. Der Kläger verkennt, dass das Verwaltungsgericht in vom Gesetzgeber gebilligter und damit rechtlich zulässiger Weise gemäß § 77 Abs. 2 AsylG insoweit auf die Gründe in dem in Streit stehenden Bescheid des Bundesamts verwiesen hat, in der die Frage der Gruppenverfolgung von Christen in Pakistan unter Heranziehung der obergerichtlichen Rechtsprechung sowie einer Vielzahl von aktuellen Erkenntnismittel - u. a. der vom Kläger zitierte Bericht des EASO - ausführlich gewürdigt wird (S. 4 bis 5 des Bescheids; vgl. dort insb. VGH BW, Urt. v. 27. August 2014 - A 11 S 1128/14 -, juris Rn. 40 ff. m. w. N.). Dabei werden auch die vom Kläger herangezogenen aktuellen Berichte verwertet. Daher rügt der Kläger der Sache nach die aus seiner Sicht unzutreffende Auswertung dieser Berichte und macht im Ergebnis rechtliche Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und damit einen von § 78 Abs. 3 AsylG nicht vorgesehenen Zulassungsgrund geltend.

16 Soweit die Klärungsbedürftigkeit einer Verfolgung durch die Gruppierung Lashkar-e-Taiba grundsätzlich geklärt werden soll, gilt nichts anderes. Denn insoweit ist die

Frage ebenfalls nicht klärungsbedürftig, weil das Gericht dem Kläger sein hierfür maßgebliches individuelles Verfolgungsschicksal nicht geglaubt hat. Denn wenn - worauf das Verwaltungsgericht der Sache nach abstellt - ihm schon nicht abgenommen werden konnte, dass er gegen die Täter der Übergriffe (aus der Gruppierung) eine Anzeige erstattet hatte, ist die Klärung der Frage, ob die Gruppierung den Kläger landesweit mit Verfolgung überziehen könnte, nicht erforderlich, da dies voraussetzen würde, dass die Gruppierung ihn als möglichen Zeugen der von ihnen begangenen Verbrechen beseitigen möchte.

- 17 2. Das Zulassungsvorbringen des Klägers zeigt auch keinen Verfahrensfehler in Gestalt einer Verletzung rechtlichen Gehörs i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG auf.
- 18 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, namentlich nicht bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen.
- 19 Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war. Der Gehörsanspruch schützt grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (BVerfG, Beschl. v. 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15).

20 Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nicht zu rechnen brauchte. Dagegen kann von einer Überraschungsentscheidung nicht gesprochen werden, wenn das Gericht Tatsachen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, in einer Weise würdigt oder aus ihnen Schlussfolgerungen zieht, die nicht den subjektiven Erwartungen eines Prozessbeteiligten entsprechen oder von ihm für unrichtig gehalten werden (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2019 - 5 B 25.18 -, juris Rn. 13).

21 Hierzu trägt der Kläger in seinem Zulassungsantrag vor:

22 Das Verwaltungsgericht habe sich nicht mit den von ihm benannten Erkenntnismitteln auseinandergesetzt. Dies gelte erst recht bei der Ablehnung des Hilfsbegehrens auf Gewährung subsidiären Schutzes. Es seien vorliegend besondere Umstände gegeben, die deutlich machten, dass sein tatsächliches Vorbringen entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden sei. Da das Gericht nicht auf das von ihm vorgetragene Vorliegen einer Verfolgung aufgrund kumulativer Tatsachen eingegangen sei, lasse das auf die Nichtberücksichtigung des diesbezüglichen Vortrags schließen. So sei der EASO-Bericht von 2018 und der „Kurzbericht zur Lage von Christen“ des Bundesamts genauso wenig wie die UNHCR-Richtlinie von Januar 2017 berücksichtigt worden. Das Gericht habe sich überhaupt nicht mit den für das Asylverfahren höchst relevanten Quellen auseinandergesetzt. Es habe keine Erkenntnisquellen benannt, so dass völlig offen bleibe, worauf es seine Erkenntnisse konkret stütze. Zudem habe es die mit Schriftsatz vom 1. August 2019 angekündigten und in der mündlichen Verhandlung vom 20. August 2019 gestellten Beweisanträge fehlerhaft abgelehnt. Denn das Gericht habe keine Frist gemäß § 87b VwGO gesetzt. Auch habe keine Verschleppungsabsicht vorgelegen. Daher liege unter keinem rechtlichen Aspekt eine Präklusion vor. Die Beweisanträge seien auch erheblich gewesen. Die Ablehnung seiner Ausführungen als ungläubhaft sei überraschend, soweit sie sich auf Zweifel an seiner Identität beziehe. Die Verweigerung der umfänglichen Akteneinsicht zu den Lageberichten stelle einen

Verstoß dar. Es werde mit Nichtwissen bestritten, dass das Gericht die Verlesung der Lageberichte angeboten habe. Das Protokoll der mündlichen Verhandlung lasse hierauf keinen Rückschluss zu. Unstrittig sei, dass sich seine Verfahrensbevollmächtigte die Lageberichte zuvor in der Bibliothek angeschaut habe. Es sei ihr allerdings unmöglich, den Inhalt der aufgeführten Lageberichte auswendig aus dem Gedächtnis abrufen zu können. Die Nichtgewährung von Kopien der Lageberichte des Auswärtigen Amts, die als Verschlussachen „Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft seien, bedeute eine Schlechterstellung der Antragstellerseite gegenüber Antragsgegnerin und Gericht. Die Verschlussachenanweisung binde das Verwaltungsgericht als Verwaltungsvorschrift nicht. Die Vorgehensweise sei auch nicht vom Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO gedeckt.

23 Hieraus ergeben sich keine Gehörsverstöße:

24 2.1 Der Kläger verkennt, dass das Gericht mit der Inbezugnahme des in Streit stehenden Bescheids gemäß § 77 Abs. 2 AsylG die dortige Begründung in die verwaltungsgerichtliche Entscheidung inkorporiert hat.

25 Die Gründe des Bescheids enthalten - worauf bereits oben hingewiesen wurde - eine ins Einzelne gehende Auseinandersetzung unter anderem auch mit den vom Kläger angeführten aktuellen Erkenntnismitteln. Dabei wird auch ausführlich auf die Religionsstrafgesetzgebung des pakistanischen Staates eingegangen. Aus den Hinweisen auf die aktuelle Rechtsprechung zur Gruppenverfolgung von Christen in Pakistan und die diesen Entscheidungen zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen folgt hinlänglich, dass eine ausführliche Auseinandersetzung mit den hierzu erhältlichen Erkenntnismitteln vorgenommen wurde. Mit seinem Hinweis auf Seite 5 des angegriffenen Urteils hat das Verwaltungsgericht nochmals zusammenfassend die Feststellungen in dem Bescheid wiedergegeben und festgestellt, dass von einer Gruppenverfolgung mangels der nötigen Verfolgungsdichte nicht ausgegangen werden könne. Daher sind - anders als vom Kläger angegeben - keine besonderen Umstände erkennbar, die es deutlich machen würden, dass das Gericht sein tatsächliches Vorbringen überhaupt nicht zur Kenntnis oder bei der Entscheidung nicht erwogen haben könnte. Das Verwaltungsgericht hat insoweit auch nicht die

rechtlich unverbindlichen Richtlinien des UNHCR missachtet, denn - wie dargestellt – richtet sich der hiernach erforderliche Schutz von Christen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls („individual circumstances of the case“). Eine solche Würdigung hat das Gericht ersichtlich vorgenommen. Dass die Auswertung nicht das vom Kläger gewünschte Ergebnis trägt, ist - wie aufgezeigt - als Rüge der rechtlichen Zweifel nicht von § 78 Abs. 3 AsylG erfasst.

26 2.2 Die von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge wurden auch nicht zu Unrecht unter Hinweis auf § 74 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO abgelehnt.

27 Denn anders als der Kläger meint, ist er über die Verpflichtung, dass er die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben hat (§ 74 Abs. 2 Satz 1 AsylG), und die Folgen der Fristversäumung zuvor belehrt worden. Es trifft zwar zu, dass das Verwaltungsgericht in der Eingangsverfügung vom 27. Dezember 2018 nur auf die Frist des § 74 Abs. 2 Satz 1 AsylG abgestellt hat. Allerdings enthält die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids vom 17. Dezember 2018 eine vollständige Belehrung i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 3 AsylG (vgl. BayVGH, Beschl. v. 31. Januar 2019 - 11 ZB 19.30197 -, juris Rn. 4). Dass die Beweiserhebung angesichts der unter Beweis gestellten Tatsachen, die die Einholung von Auskünften erforderlich gemacht hätte, zu einer Verzögerung des Rechtsstreits führen würde, liegt auf der Hand. Daher und weil auch die übrigen Voraussetzungen des § 87b Abs. 3 Satz 1 VwGO vorliegen, ist die Ablehnung der Beweisanträge durch das Gericht nicht zu beanstanden. Da schließlich in § 74 Abs. 2 Satz 2 AsylG nicht auf die übrigen Vorschriften des § 87b VwGO verwiesen wird, bedurfte es auch keiner Fristsetzung gemäß § 87b Abs. 1 VwGO.

28 2.3 Auch eine Überraschungsentscheidung im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit des Klägers ist nicht erkennbar.

29 Denn das Verwaltungsgericht hat die Glaubwürdigkeit des vom Kläger geschilderten Verfolgungsschicksals nicht nur damit begründet, dass mangels Überprüfungsmöglichkeit seiner Identität nicht geklärt werden könne, ob er tatsächlich

einer derjenigen gewesen sei, die gegen die Täter der geschilderten Übergriffe Anzeige erstattet habe, sondern hat sich im Wesentlichen darauf gestützt, dass die Schilderung un schlüssig und „nicht ansatzweise nachvollziehbar“ sei. Damit hat das Gericht nicht den Vorwurf erhoben, dass dieser die Überprüfung seiner Identität verhindert habe, sondern nur festgestellt, dass die vom Gericht zur Kenntnis genommenen Unterlagen, die der Kläger vorgelegt hatte, nur dann eine Aussage zu dessen Verfolgungsschicksal zuließen, wenn es sich dabei tatsächlich um den Kläger handeln würde. Eine darüber hinaus gehende, für den Kläger überraschende Bewertung durch das Gericht ist nicht erkennbar.

30 2.4 In der fehlenden Möglichkeit, von dem in der gerichtlichen Verfügung vom 5. August 2019 eingeführten Lagebericht des Auswärtigen Amts Pakistan vom 29. Juli 2019 (Stand: Mai 2019) und gegebenenfalls von früheren Lageberichten Kopien zu erhalten, liegt ebenfalls kein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs.

31 Insbesondere folgt ein Verstoß nicht aus einer rechtswidrigen Versagung des Rechts der Beteiligten, sich gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 VwGO eine Kopie aus den Verfahrensakten erteilen zu lassen. Zwar dürfte es sich bei dem vorbezeichneten Lagebericht durch die Einbeziehung in das Verfahren um Teil der Gerichtsakten i. S. v. § 100 Abs. 1 VwGO handeln (Rudisile in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Loseblatt-Sammlung Stand Mai 2018, § 100 Rn. 7 m. w. N.; enger Marx, AsylG, 10. Aufl. 2019, vor § 78 Rn. 29 m. w. N.). Allerdings konnte die Prozessbevollmächtigte des Klägers - wie geschehen - Einsicht in den betreffenden Lagebericht nehmen und hätte auch Aufzeichnungen machen können. Dass ihr die Übersendung von Kopien versagt wurde, fußt auf der Einordnung der Lageberichte durch das Auswärtige Amt mit dem Vermerk „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ (s. insb. Nr. 6 der „Grundsätzlichen Anmerkungen“ des Auswärtigen Amts zu dem Lagebericht; § 4 Abs. 4, § 35 SÜB i. V. m. § 4 SÜG-AVV). Zwar begründet dieser Vermerk kein Beweisverwertungsverbot, allerdings hat das Auswärtige Amt die Lageberichte mit dem Gebot versehen, hierüber grundsätzlich Verschwiegenheit zu wahren. Dies rechtfertigt in Abwägung des Geheimhaltungsinteresses und des Interesses auf Fertigung von Kopien, dass der Kläger auf die Anfertigung von Notizen und handschriftlichen Auszügen verwiesen werden kann, zumal die hier interessierende Situation von Christen in Pakistan nur auf wenigen Seiten (insb. S. 12-14)

zusammengefasst ist (vgl. VG Leipzig, Urt. v. 20. Mai 2019 - 6 K 1504/17.A -, juris Rn. 25; grundsätzlich zustimmend Marx, a. a. O. Rn. 33 m. w. N.).

- 32 Hieran ändert auch die vom Kläger angeführte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen nichts (Beschl. v. 20. März 1997 - 14 A 900/97.A -, juris Rn. 8). Das Gericht nimmt zwar zu der Frage Stellung, ob Kopierkosten zu den der Prozesskostenhilfe zugänglichen Kosten der Prozessführung gehören, verhält sich aber nicht zu der hier allein maßgeblichen Frage, ob mit der Klassifizierung des Lageberichts als „vertraulich“ die Anfertigung von Kopien versagt werden muss, weil dadurch dessen unregelter massenhafter Verbreitung Vorschub geleistet werden könnte.
- 33 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 34 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.*

Bautzen, den 19.12.2019

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte